

# **Bayerisches Ministerialblatt**

BayMBI. 2024 Nr. 369 14. August 2024

#### 2235.1.1.1-K

# Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

## vom 25. Juli 2024, Az. V.9-BO5400.0/31/12

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 17. März 2023 (BayMBI. Nr. 150) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Nach Nr. 1.1.2 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:
  - "1.2 in Deutsch in den Jahrgangsstufen 12 und 13 die jeweils gültigen ländergemeinsamen Lektüren; genauere Regelungen werden durch KMS getroffen;"
- 1.1.2 Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.6 werden Nrn. 1.3 bis 1.7.
- 1.1.3 Die bisherige Nr. 1.7 wird Nr. 1.8 und vor dem Semikolon werden die Wörter "sowie die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Wirtschaft und Recht am Gymnasium" eingefügt.
- 1.1.4 Die bisherigen Nrn. 1.8 und 1.9 werden Nrn. 1.9 und 1.10.
- 1.1.5 Die bisherige Nr. 1.10 wird Nr. 1.11 und die Wörter "bis einschließlich Schuljahr 2023/2024 in Jahrgangsstufe 10," werden gestrichen.
- 1.1.6 Die bisherige Nr. 1.11 wird Nr. 1.12.
- 1.2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

#### "5. Hilfsmittel bei der Abiturprüfung

<sup>1</sup>Die für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase der Oberstufe unter Nr. 1 genannten Hilfsmittel dürfen – mit Ausnahme von Nr. 1.2, 1.3 und 1.12 – auch in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung (einschließlich etwaiger Vorbereitungszeit) verwendet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Prüfungsteil A der schriftlichen Abiturprüfung aus der Mathematik, bei dem die Verwendung von Hilfsmitteln ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Stochastische Tabellen gemäß Nr. 1.11 dürfen nur bis einschließlich des Prüfungsjahrs 2027 verwendet werden.

<sup>4</sup>Bezüglich Nr. 1.2, 1.3 und 1.12 gelten folgende Regelungen:

- 5.1 Ländergemeinsame Lektüren im Fach Deutsch gemäß Nr. 1.2 dürfen ausschließlich in der schriftlichen Abiturprüfung, nicht in der mündlichen als Hilfsmittel verwendet werden.
- 5.2 Ein modulares Mathematiksystem gemäß Nr. 1.3 darf nur in der MMS-Abiturprüfung in Mathematik verwendet werden; genauere Regelungen einschließlich des Übergangs vom vormaligen Computeralgebrasystem (CAS) und einem damit verbundenen Übergangszeitraum werden durch KMS getroffen.

BayMBI. 2024 Nr. 369 14. August 2024

5.3 Im Fach Chemie darf in der Abiturprüfung eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Formelsammlungen sowie ausschließlich das Periodensystem der Elemente verwendet werden, das in den für Leistungserhebungen zugelassenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Formelsammlungen enthalten ist."

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Martin Wunsch Ministerialdirektor

#### **Impressum**

#### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

#### ISSN 2627-3411 Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.